



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



Ausschreibung zur Durchführung von Kreispokalspielen auf Kreisebene des KFV Wittenberg 2024/2025

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Teilnahmeberechtigung	2
2.1	Kreispokal	2
2.1.1	Qualifikation Landespokal	2
3	Startgebühren/Ehrungen	2
4	Organisation	3
5	Spieltermine	3
6	Spielberichte.....	3
7	Ergebnismeldung.....	4
8	Schiedsrichter	4
10	Feldverweise auf Dauer (Rote Karten), Gelb/Rote und Gelbe	4
11	Feldverweise und Vorkommnisse	4
12	Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit	5
12.1	Verantwortlichkeit.....	5
12.2	Ordnerbuch / Ordner	5
13	Alkoholverbot und Getränkeausschank	6
14	Mannschaftsbetreuer im Innenraum	6
15	Abrechnung der Pokalspiele.....	7



1 Allgemeines

Der Kreisfachverband Fußball Wittenberg veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnung des FSA und den Regeln der FIFA sowie seinen Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmung, im Zusammenhang mit der Spielordnung (SpO) § 8 des FSA, bildet die Grundlage für die Ermittlung des Kreispokalsiegers des KFV Wittenberg. Weitere Beachtung finden die §§ 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27 der SpO des FSA.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Kreispokal

Auf der Grundlage des § 8 Ziff. 6 und § 11 Ziff. 4 der SpO sind folgende Vereine des KFV Fußball Wittenberg teilnahmeberechtigt:

- a) **Alle Mannschaften** des KFV Wittenberg, die für das Spieljahr 2024/2025 für **die Landesklasse** qualifiziert sind.
- b) **Alle Mannschaften der Kreisoberliga und Kreisliga**, die für das Spieljahr 2024/2025 qualifiziert sind.

2.1.1 Qualifikation Landespokal

Der Kreispokalsieger im Kreispokal 2024/2025 erwirbt das Recht zur Teilnahme an den Spielen des Landespokals der Spielserie 2025/2026. Ist der Kreispokalsieger bereits über die Meisterschaft für den Landespokal qualifiziert wird der unterlegene Finalist dafür gemeldet. Darf auch dieser nicht am Landespokal teilnehmen wird der in der Meisterschaft bestplatzierte Verlierer der Halbfinalspiele für den Landespokal gemeldet.

Bei einem Kreispokalsieg einer 2. Mannschaft (diese sind im Landespokal nicht zugelassen), wird der unterlegene Finalist vom KFV für den Landespokal gemeldet. Darf auch dieser nicht am Landespokal teilnehmen wird der in der Meisterschaft bestplatzierte Verlierer der Halbfinalspiele für den Landespokal gemeldet.

3 Startgebühren/Ehrungen

Für die Teilnahme am Kreispokal wird eine Startgebühr erhoben, welche sich nach der Staffeleinteilung der jeweiligen Mannschaften, wie folgt staffelt:

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| - Landesklasse | 50,00 € je Mannschaft |
| - Kreisoberliga | 40,00 € je Mannschaft |
| - Kreisliga | 30,00 € je Mannschaft |

Die Rechnungslegung erfolgt parallel mit den Mannschaftsbeiträgen.

Im Kreispokal werden folgende Gewinnsummen verteilt:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| - 2 Verlierer des Halbfinals | je 100,00 € |
| - 1 Verlierer des Finales | 200,00 € |
| - Sieger Kreispokalwettbewerb | 300,00 € |



4 Organisation

- a) Der Pokal wird in einem Wettbewerb ausgetragen. Die Teilnahme am Pokalwettbewerb ist für alle I. Mannschaften ein Pflichtspiel, für II. Mannschaften freiwillig.
- b) Die Auslosung des Pokalwettbewerbes erfolgt öffentlich. Die Auslosungstermine werden rechtzeitig auf der Homepage des KfV Wittenberg veröffentlicht. Sind nach dem Achtelfinale noch zwei Mannschaften aus dem gleichen Verein im Wettbewerb, werden diese bei der Auslosung des Viertelfinales gesetzt und spielen gegeneinander.
- c) Die unterklassigen Mannschaften haben grundsätzlich bis zum Halbfinale Heimvorteil (§ 11 Ziff. 4d SpO). Ein Verzicht auf dem Heimvorteil ist möglich.
- d) Die Austragung erfolgt im K.o.-System. Enden Pokalspiele unentschieden, so sind diese zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Elfmeterschießen ermittelt (Fußball-DFB-Regel 10 Bestimmung des Spielausgangs/Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers).
- e) Werden Spiele unter Flutlicht ausgetragen muss § 22 der SpO des FSA Beachtung finden. Die Spiele sind auf den gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.
- f) Anträge auf Spielverlegungen sind möglich (kostenpflichtig). Sie regeln sich nach § 18 der SpO.
- g) Für den Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die durch den KfV Wittenberg abgenommen wurden. Sie müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des § 21 SpO entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

5 Spieltermine

Die Spieltermine sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen und werden zusätzlich vor jeder Runde über das elektronische Postfach an die betreffenden Vereine verschickt.

Der KfV Wittenberg bestimmt spätestens nach Durchführung der Halbfinalspiele den Austragungsort und letztendlich den endgültigen Termin des Pokalendspieles.

6 Spielberichte

- a) Bei allen Spielen muss der elektronische Spielbericht in Anwendung gebracht werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- b) Sollte aufgrund technischer Probleme die Anwendung nicht möglich sein, so muss der Ersatzspielberichtsbogen handschriftlich ausgefüllt und an den Staffelleiter der Pokalwettbewerbe gesendet werden.



7 Ergebnismeldung

- a) Die Ergebnismeldung hat bis eine Stunde nach Spielende an das DFBnet zu erfolgen, wenn die Anwendung des elektronischen Spielberichts bogens nicht in Anwendung gekommen ist.
- b) Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenfalls grundsätzlich meldepflichtig.

8 Schiedsrichter

- a) Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und dessen Assistenten ist der Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
- b) Die angesetzten Schiedsrichter und Assistenten des Pokalendspieles bedürfen der Bestätigung durch den Spielausschuss des KFV Wittenberg. Erst nach deren Bestätigung sind die angesetzten SR/SRA im DFBnet einzutragen.
- c) Bei Feldverweisen begründet der Schiedsrichter seine Entscheidung auf dem Spielbericht. Darüber hinaus ist ein Zusatzbericht anzufertigen. Dieser Zusatzbericht hat bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächsten Tages beim Pokalansetzer einzugehen. Dieser Zusatzbericht muss im Spielbericht angekündigt sein. Im Übrigen gelten die Grundsätze des § 30 der SpO des FSA.

10 Feldverweise auf Dauer (Rote Karten), Gelb/Rote und Gelbe Karten

- a) Der § 13 der SpO des FSA beschreibt die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer. Grundsätzlich gilt bei einem Feldverweis auf Dauer, dass der betreffende Spieler bis zur Entscheidung des Sportgerichtes für jeglichen Spielbetrieb gesperrt ist.
- b) Bei Feldverweisen ist das Verfahren vor dem Kreissportgericht des KFV mit dem Eingang des Spielberichts und des Zusatzberichtes des Schiedsrichters über die spielleitende Stelle (Pokalansetzer) bei dem Kreissportgericht eröffnet. Die Mitglieder erhalten hierzu keine gesonderte Mitteilung vom Kreissportgericht.
- c) Die Wertung von Gelben Karten und Gelb/Roten Karten ist im § 14 der SpO des FSA beschrieben.

11 Feldverweise und Vorkommnisse

Alle Feldverweise auf Dauer (Rote Karten) und andere Vorkommnisse werden durch das Kreissportgericht des KFV Wittenberg bearbeitet. Die Gelbe Karte und Rote Karte kann der Schiedsrichter seit dem Spieljahr 2019/2020 auch den Trainern und Betreuern gezeigt werden.



12 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

12.1 Verantwortlichkeit

- a) Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.
- b) Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
- c) Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich sowie auch für weitere Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
- d) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem KFV.
- e) Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichters bzw. des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
- f) Der Platzverein hat der Gastmannschaft und dem Schiedsrichterkollektiv einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein, oder während des Spieles überwacht werden. Das Schiedsrichterkollektiv ist gesondert von den Mannschaften unterzubringen.
- g) Bei allen Sportveranstaltungen ist die medizinische Betreuung zu gewährleisten. Es muss eine Trage und eine „Erste-Hilfe-Ausrüstung“ vor Ort sein.

12.2 Ordnerbuch / Ordner

- a) Dem Schiedsrichter ist bis 15 Minuten vor dem Spiel unaufgefordert ein Ordnerbuch vorzulegen. Die im Ordnerbuch aufgeführten Ordner müssen durch ihre eigene Unterschrift den Eintrag des Vereins bestätigen. Ist die Unterschrift durch den/die betreffenden Ordner nicht erfolgt, gelten diese nicht als Ordner (Rahmenrichtlinie Ordnungsdienste des FSA § 2 Pkt. 2.3.). Wird dem Schiedsrichter nicht unaufgefordert ein Ordnerbuch vorgelegt bzw. sind nicht die eigenhändigen Unterschriften des Ordners enthalten zieht dies eine Ordnungsstrafe in Höhe von 25,00 € nach sich.
- b) Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.



13 Alkoholverbot und Getränkeausschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

14 Mannschaftsbetreuer im Innenraum

- a) Auf der Ersatzspielerbank dürfen nur Trainer, Betreuer (müssen namentlich auf dem Spielbericht benannt sein), medizinisches Personal sowie die Ersatzspieler (insgesamt höchstens 13 Personen) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich bekannt zu geben. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
- b) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des NOFV, FSA und KfV die Ausbildungserlaubnis entzogen wurde, die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
- c) Entsprechendes gilt für vorgesperrte Spieler und Spieler, die eine Sperrstrafe auferlegt bekamen. Diese dürfen sich nicht in der „Technischen Zone“ aufhalten. Dies trifft auch für Trainer und Schiedsrichter zu, die wegen eines Feldverweises als Spieler des Feldes verwiesen worden.
- d) Um die Ersatzspielerbank ist die „Technische Zone“ zu markieren. Sie erstreckt sich 1 (einen) Meter auf jeder Seite über die Breite der „Technischen Zone“ hinaus und bis zu 1 (einen) Meter an die Seitenlinie heran. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten mindestens 5 (fünf) Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie stehen. Die „Technische Zone“ ist nach den Vorgaben der amtlichen Fußballregeln zu markieren. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sind in Bereichen keine Barrieren vorhanden, sind diese mit Ordnern abzusichern bzw. durch das Aufstellen von Sperrzäunen abzusichern.
- e) Für den Trainer und Assistenten können innerhalb der „Technischen Zone“ besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens 5 (fünf) Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der „Technischen Zone“ bleibt dabei unberührt. Anweisungen von den Tor- und Seitenauslinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgeschriebenen Zone erlaubt. Jeweils nur eine (1) Person darf aus der „Technischen Zone“ heraus taktische Anweisungen erteilen.
- f) Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
- g) Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten.



15 Abrechnung der Pokalspiele

- a) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die nicht als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen (§ 10 Finanz- und Wirtschaftsordnung).
- b) Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
 - a. nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen.
 - b. Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten. Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten der Gäste.
 - c. Die Abrechnungen von Pokalendspielen erfolgen gemäß § 8 Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Beschluss vom:

04.07.2024

gez. Joachim Golly

Präsident KfV Wittenberg

gez. André Göricke

Vorsitzender Spielausschuss KfV Wittenberg